

Turn- und Sportverein
Ötisheim e. V.

SATZUNG

Der Verein führt die Bezeichnung
des TSV Ötisheim e. V.

§ 1

Name

"Turn- und Sportverein Ötisheim 1892 e. V.",
"TSV Ötisheim e.V. ".

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim
eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 75443 Ötisheim,
Maulbronner Straße 80.

1.Nachtrag vom 3. Nov. 1995

zur Satzung vom 6. Mai 1994

die Satzung vom 6. Mai 1994 wird komplett ersetzt

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "
Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Zweck des
Vereins ist die Förderung des Sports und der körperlichen und
seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der
Jugend, durch Pflege der Leibesübungen ein-schließlich aller
Ballspiele.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die
Errichtung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er
verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Parteilpolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.

Ötisheim, den 3. Nov. 1995

§ 3

Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind blau - weiß - rot.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein ist Mitglied des BSB e. V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des BSB und seiner Verbände. Seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB und seiner Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 6

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Als förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (kooperatives Mitglied) aufgenommen werden, die als solches ordentliches Mitglied wird und lediglich die rechtliche Stellung eines einzelnen Mitgliedes hat. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins gelten als Kinder.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Abteilungsleitung. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung. Bei Kindern und Jugendlichen ist hierzu die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Satzung im digitalen Format und ist jederzeit unter <https://www.tsv-oetisheim> abrufbar.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.

Ehrenmitglieder werden aufgrund der Ehrenordnung ernannt.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die aktuellen Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände an, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Die Mitgliedschaft erlischt

1) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann und zwar unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten,

2) durch Ausschluss aus dem Verein,

3) durch Tod des Mitglieds.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden

a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Verzug gekommen ist,

b) bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Ordnungen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Diese Berufung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschluss Schreibens beim Vorstand ein - zulegen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, wobei der Ausschließungsbeschuß an die Eltern zu übersenden ist, denen dann das Berufungsrecht zusteht.

Stimmrecht

§ 7

Jedes ordentliche sowie kooperative Mitglied und jeder Jugendliche ab 16 Jahren hat jeweils eine Stimme. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und deren gesetzliche Vertreter sind nicht stimmberechtigt. Das kooperative Mitglied ist stimmberechtigt durch jeweils einen Vertreter.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Die Beitragssätze erhöhen sich jährlich, um den vom statistischen Landesamt Baden-Württemberg veröffentlichten Preisindex. Mitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise durch Vorstandsbeschluss jeweils für das laufende Geschäftsjahr befreit werden. Der Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder ab dem 65. Lebensjahr entspricht der Ehrenmitgliedspauschale.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

b) Jedes ordentliche Mitglied und jeder Jugendliche ab 16 Jahren ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

c) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Veranstaltung des Vereins teilnehmen, soweit diese für sie geeignet sind, und die Einrichtungen des Vereins unter Aufsicht benutzen.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Ausschuss (des Gesamtvereins)

§ 11

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- b) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der Tagespresse mit Bekanntgabe des Termins, des Tagungsortes und der Tagesordnung.
- c) Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- Geschäfts- und Kassenberichte durch den Vorsitzenden, den Kassier, die Abteilungskassiere und den Schriftführer
 - Berichte der Abteilungs- und Jugendleiter
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Bericht der Seniorenbetreuer
 - Bei Bedarf Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 7 der Vereinssatzung
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Verschiedenes
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Neuwahlen
- d) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

g) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn

a) das Interesse des Vereins es erfordert,

b) die Einberufung von einem Viertel aller Stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten dieselben Bestimmungen wie in § 11.

§ 13

Vorstand

a) Den Vorstand bilden:

1. der 1. Vorsitzende (der 1. Vorsitzende/in, kann auch aus mehreren Personen gebildet werden)
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassier
4. der Schriftführer

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende (wie bei § 13 a.1)
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren geheim gewählt, und zwar so, dass der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, sowie der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier überschneidend gewählt sind.

d) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

e) Sollte das Amt des 1. Vorsitzenden nicht besetzt werden können, so kann der Vorstand zusammen mit dem Ausschuss ein Mitglied aus den eigenen Reihen kommissarisch berufen.

- f) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht an ein anderes Vereinsgremium delegierbar sind.
Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- g) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
- h) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- i) Nach einer mind. Amtszeit von 10 Jahren als 1. Vorsitzender/in kann nach Beendigung der Amtsperiode die Ehrenvorstandschaft durch einen schriftlichen, oder mündlichen Antrag, bei der Generalversammlung verliehen werden.

§ 14

Ausschuss

a) Den Ausschuss bilden:

1. Vorstand
2. die Abteilungsleiter
3. die Abteilungskassiere
4. die Jugendleiter
5. je ein Beisitzer pro Abteilung

b) Die Ausschussmitglieder der Abteilungen werden von ihren Abteilungen gewählt.

c) Der Ausschuss ist bei Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung hat 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

d) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15

Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins rechnerisch prüfen, dies durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Kassenprüfer werden zusammen, mit dem 1. Vorsitzenden/in jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 17

Durchführung des Sportbetriebes

Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter oder von einem Ausschuss geleitet, dessen

Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung selbst richtet.

Die Abteilungsfunktionäre sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben. Die Beschlüsse der Abteilungen sind zu protokollieren.

Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Diese Mittel sind zweckgebunden. Ihre Verwendung wird vom Kassier überwacht.

Die Abteilungsfunktionäre werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 18

Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer vereinsinternen Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, zeitlich begrenztes Teilnahmeverbot an Veranstaltungen) sowie Geldstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, die Ordnungen, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 19

Auflösung

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.

b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschlossen hat,
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

c) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

d) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ötisheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. November 2023 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Ötisheim, den 23. November 2023